

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUS-
SENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail

21. Februar 2025

**Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV):
Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf vom 27. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem zweiten Diskussionsentwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung, den Sie mit Schreiben vom 27. Januar 2025 an ausgewählte Softwarehersteller übersandt haben, nehmen wir im Folgenden gerne Stellung. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe berücksichtigen könnten. Da die Unternehmen die Verordnung später in der betrieblichen Praxis umsetzen müssen, möchten wir Ihnen bereits zum jetzigen Zeitpunkt wesentliche Hinweise zu dem vorliegenden Entwurfsstand geben.

Ein wichtiger Grund für unsere Stellungnahme ist, dass bei unseren Mitgliedsunternehmen vielfach nicht nur ein einziges Softwareprodukt zur Anwendung kommt, sondern eine Vielzahl von Softwarelösungen, die im Verbund miteinander funktionieren müssen und teilweise in ihrer Grundkonfiguration über viele Jahre gewachsen sind. Durch Umstrukturierungen, z. B. Übernahmen oder Fusionen, laufen in vielen Unternehmen verschiedene Systeme auch über einen längeren Zeitraum parallel. Dabei ist insbesondere die Übernahme von Daten aus einem Teilsystem in ein anderes oftmals sehr komplex und bedarf händischer Eingriffe. Diese sehr praxisrelevante Sichtweise kann ein einzelner Hersteller eines einzelnen Softwareproduktes in der Regel nicht in die Diskussion einbringen. Zudem gibt es auch Eigenentwicklungen bzw. Weiterentwicklungen in den Unternehmen. Auch kann der Blick eines Softwareherstellers auf den Diskussionsentwurf durchaus von der Perspektive eines Softwareanwenders abweichen. Nur aus einer gleichzeitigen Gesamtschau aller Beteiligten ergibt sich unseres Erachtens ein Gesamtbild zu der Frage, ob der Entwurf der Verordnung für die Umsetzung in der Praxis geeignet ist.

Unsere Mitgliedsunternehmen haben uns aus ihrer praktischen Sicht insbesondere auf folgende Punkte zu dem neuen Entwurf angesprochen:

- Sie begrüßen es grundsätzlich, dass die neuen Vorgaben nun grundsätzlich nur für **Hauptbücher** zur Anwendung kommen sollen, nicht aber für Vorsysteme. Noch konsequenter und klarer müssten jedoch auch Nebenbücher durchweg aus dem Anwendungsbereich herausgehalten werden. Die Erstreckung auf Nebenbücher ist nicht nur unnötig und aufwändig, sondern auch problembehaftet. Jedenfalls aber müssten Nebenbücher von Vorsystemen unmissverständlich abgegrenzt werden.
- Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, sollte die Finanzverwaltung eine (nicht abschließende) **Positivliste** herausgeben, aus der sich ergibt, welche ERP-Software (mit einem Datenexportstandard) aus Sicht der Finanzverwaltung als ordnungsgemäß (im Sinne der DSFinVBV) angesehen wird.
- Dass Einzeldaten nun **über mehrere Systeme** bereitgestellt werden können, wird durchweg begrüßt.
- Als wesentlich zu kurz angesehen wird dagegen weiterhin durchweg die **Vorbereitungszeit** auf die neuen Vorgaben von nur drei Jahren. Hier scheinen fünf Jahre das Mindeste zu sein, was unter Kosten-Nutzen-Aspekten verträglich sein könnte. Je kürzer die Vorbereitungszeit, desto drastischer steigt der Einführungsaufwand an – in einer Zeit, in der es überall gerade an IT-Fachkräften mangelt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Einführung der E-Bilanz, die ebenfalls viel länger gedauert hat als anfangs gedacht.

- Kritisch sehen unsere Unternehmen, dass der **Erfüllungsaufwand und die daraus erwachsenden Kosten zulasten der Wirtschaft** noch nicht einmal ansatzweise ermittelt wurden. Viele unserer Unternehmen befürchten, dass die Umsetzung nicht – wie unter „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ angedeutet – zu einer Entlastung, sondern in der Regel zu einer Belastung führen wird. Dies gilt insbesondere aufgrund sich ständiger verändernder Strukturen bei Großunternehmen (Kauf- und Verkauf von Unternehmensteilen, Veränderung und Anpassung von ERP-Systemen etc.), die eine dauerhafte Pflege und Anpassung der Systeme für Zwecke der Buchführungsdatenschnittstelle erfordern wird. Eine **realistische Schätzung der Umsetzungskosten** (insbesondere des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands) ist dringend erforderlich.
- In jedem Fall ist zu beachten, dass die Anforderungen der DSFinVBV in der Praxis auf bestehende Systeme treffen und nicht dazu führen dürfen, dass korrekte und zulässige Buchungsweisen angepasst werden müssen. Regelungsgegenstand soll die Schnittstelle, nicht die **Buchungspraxis** sein. So scheint der Entwurf nach unserem derzeitigen Verständnis z. B. weiterhin die Nachvollziehbarkeit auf Kontenebene über Systemgrenzen hinweg vorzusehen und gibt wohl Migrationsmethodiken über Migrationskonten vor. Dies würde in der Praxis als ein übermäßiger Eingriff angesehen werden. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich aus der System- und Verfahrensdokumentation. Die GoBD sprechen von einer Nachvollziehbarkeit, ohne eine verpflichtende Methode vorzugeben.

Weitere Einzelheiten zu diesen Punkten haben wir in der beiliegenden **Anlage** ausgeführt.

Auch wenn es jetzt nicht der richtige Zeitpunkt im Verfahren ist und auch nicht der zutreffende Ansprechpartner adressiert werden kann (weil es der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber wäre), möchten wir abschließend noch einmal ganz grundsätzlich auf folgende zwei Punkte hinweisen:

- Bevor Unternehmen eine derartige Umstellung mit einem zum Teil ganz erheblichen Einführungs- und auch später laufenden Erfüllungsaufwand auferlegt wird, sollte noch einmal ganz gründlich geprüft werden, ob die **verpflichtende Vorgabe** einer Buchführungsschnittstelle **wirklich zwingend erforderlich** ist. Wenn ein Gesetz (hier: § 147b AO) eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erteilt, bedeutet dies nicht zwingend, dass von einer derartigen Ermächtigung auch Gebrauch gemacht werden muss. Ein mildereres Mittel könnte es auch sein, die Buchführungsdatenschnittstelle (ggf. erst einmal) freiwillig einzuführen. Denkbar ist auch, dass für Unternehmen, die den Finanzbehörden bereits heute die für Betriebsprüfungen erforderlichen Daten in einer Qualität zur Verfügung stellen, die eine problemlose Konvertierung und Auswertung erlaubt (z. B. im Wege des Z1-Zugriffs), eine Ausnahmeregelung geschaffen wird. Die Prüfung der Erforderlichkeit sollte spätestens dann durchgeführt werden, wenn der Erfüllungsaufwand und die Umsetzungskosten ermittelt

worden sind, die für das Vorhaben anfallen (gegenwärtig ist das laut Begründung noch nicht der Fall).

- Als vollkommen unangemessen wird nach wie vor die Rechtsfolge der Durchbrechung der **Beweiskraft der Buchführung und die Eröffnung der Schätzungsbefugnis in den §§ 158 Abs. 2 Nr. 2 und 162 Abs. 2 Satz 2 AO** angesehen: Aus Sicht der Unternehmen sollte die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung (z. B. bei durchgängig testierten Jahresabschlüssen) nicht schon deshalb entfallen und eine Schätzung eröffnen, wenn die elektronische Schnittstelle den Vorgaben nicht in vollem Umfang (ggf. auch nur nebensächlich nicht) entspricht. Die anderslautende Formulierung im Gesetz ist u. E. nicht verhältnismäßig.

Grundsätzlich würden es viele Unternehmen sehr begrüßen, wenn die Schnittstellenstandardisierung in ein **Gesamtkonzept** eingebettet wäre, das z. B. auch jüngste Erweiterungen der E-Bilanz und eine Harmonisierung mit dem internationalen OECD-Standard SAF-T berücksichtigt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen vom 26. Januar 2024 und vom 21. März 2024, die wir zum ersten Diskussionsentwurf vom 1. Dezember 2023 und im Nachgang zu den Anfang Februar vergangenen Jahres abgehaltenen zwei Fachgesprächen abgegeben haben.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Prozess des Verordnungsgebungsverfahrens die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu der nächsten Fassung des Verordnungsentwurfes zu geben. Die Einbeziehung der betrieblichen Praxis – mit ausreichender Stellungnahmefrist – ist entscheidend für das Gelingen dieses Projekts.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

EINZELANMERKUNGEN

Zu § 1 DSFinVBV-E – Anwendungsbereich

Der Fokus des geplanten Datenexportes liegt auf Buchführungsdaten in Bezug zur Gewinnermittlung nach EStG, KStG und GewSt sowie der Umsatzsteuerermittlung. Der Entwurf ist u. E. so zu verstehen, dass nur Daten bzgl. der Buchhaltungssysteme nach HGB bzw. der steuerlichen Buchführung gemeint sind und zur Verfügung zu stellen sind.

Petitum:

Es sollte klargestellt werden, dass die Verordnung nicht für Daten gelten kann, die für andere Zwecke (z. B. IFRS, Pillar II) aufgezeichnet werden. Dies sollte auch Daten betreffen, die aus solchen anderen Systemen für HGB-Zwecke übergeleitet werden (z. B. Anlagevermögen).

Außerdem bitten wir – wie in unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf dargelegt – um Klarstellung, dass Unternehmen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, grundsätzlich nicht von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, es sei denn, sie müssen auf Grund steuergesetzlicher Spezialvorschriften besondere Aufzeichnungspflichten folgen.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 DSFinVBV-E: Haupt- und Nebenbücher

Im Vergleich zum bisherigen (ersten) Diskussionsentwurf wurden die Datenverarbeitungssysteme, für die die Verordnung relevant sein soll, nun konkretisiert. Es wird – wie in unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf angeregt – ausdrücklich auf das **Hauptbuch** Bezug genommen. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Fokus der DSFinVBV sollte auf dem führenden System zur Abbildung der Hauptbuchhaltung liegen. Sollte das führende System keine E-Bilanz, Steuerbilanz oder Kapitalkonten von Gesellschaften abbilden, so sollten diese Daten im Rahmen des DSFinVBV auch nicht zu erzeugen sein.

Allerdings sollen durch § 1 Abs. 2 Satz 1 DSFinVBV-E unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin auch **Nebenbücher** in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden. Laut der Begründung zur Verordnung sollen lediglich **Vorsysteme** davon ausgenommen werden (wie zum Beispiel Registrierkassen, Warenwirtschaftssysteme oder Lohnbuchhaltungssoftware). Damit soll sich die Verordnung – anders als von uns angeregt – doch nicht nur auf die Einzeldaten im Hauptbuch beschränken.

Es ist nachvollziehbar, dass für Zwecke der Außenprüfung eine hinreichende Datengranularität gewünscht und in bestimmten Fällen auch benötigt wird. Den einheitlichen Datenexportstandard aber auch auf die Nebenbücher zu erstrecken, halten wir jedoch für unnötig weitreichend und mit entsprechenden Problemen behaftet. Im Hauptbuch finden sich alle steuerrelevanten Transaktionen und infolge des geforderten Datenstandards gemäß § 3 Abs. 26 und 27 DSFinVBV-E auch die jeweilige Herkunft der Daten wieder. Sollten die Transaktionsdaten aus dem Hauptbuch nach dem Datenschema der DSFinVBV Anlass für eine tiefergehende Überprüfung bieten, steht es den Prüfenden frei, vom allgemeinen Datenzugriffsrecht im Rahmen einer Außenprüfung in Form des Direktzugriffs (Z1) oder einer Datenüberlassung (Z3) Gebrauch zu machen. Die mitunter sehr speziellen oder selbst geschaffenen Nebenbücher (z. B. bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Nebenbücher, Kapitalanlagen-Vorsysteme) dem Datenschema der DSFinVBV zu unterwerfen, geht mit einem erheblichen und vermeidbaren Erfüllungsaufwand einher, dem kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Wir möchten diese Aspekte aus Praxisperspektive weiter konkretisieren: Die Finanzverwaltung geht in dem Entwurf von dem Fall aus, dass die Systeme, welche die Haupt- und/oder Nebenbücher führen, dem Auslieferungsstandard der Softwareanbieter entsprechen. Dies ist aber aus den folgenden Gründen häufig unzutreffend:

- ERP-Systeme können bezüglich Prozess-, Konfigurations- und Ausprägungsformen und auch hinsichtlich kooperierender Systeme sehr voneinander abweichen.
- Neben den Anpassungen, die von Seiten der Systemanbieter ohnehin vorgesehen sind, kann es auch sog. Customizing in Form von Eigenprogrammierungen der Unternehmen geben.

Die Folge dieser genannten Anpassungen ist, dass die Softwareanbieter die anwendenden Unternehmen bei der Umsetzung der DSFinVBV umso weniger unterstützen können, je größer der Detailgrad der geforderten Datenübermittlung ist. Dies – wie auch die Kombination von Systemen bis zum Einbezug von steuerlichen Deklarationsumgebungen – führt unweigerlich dazu, dass die Unternehmen erhebliche Eigenentwicklungen aufbauen müssen, um die derzeit vorgesehenen Anforderungen der DSFinVBV erfüllen zu können. Eine weitere Komplexität ergibt sich in Fällen, in denen das Hauptbuch aus verschiedenen Buchungskreisen eines oder mehrerer Systeme erzeugt wird.

Des Weiteren fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den o. g. nicht betroffenen Vorsystemen und den gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 DSFinVBV-E relevanten Nebenbüchern. In den Grundsätzen

zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD; BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269) findet sich keine Unterscheidung zwischen Vor- und Nebensystemen (vgl. dort Rz. 20, 87). Beide Systeme beinhalten Grundaufzeichnungen, die in der Regel über eine Schnittstelle in das Hauptbuch übernommen werden. Es ist daher fraglich, ob hier eine hinreichend konkrete Definition zur Unterscheidung getroffen werden kann.

Petitum:

Nebenbücher sollten dringend aus dem Anwendungsbereich der DSFinVBV ausgenommen werden.

Sollte trotz der vorgebrachten Argumente an der Berücksichtigung von Nebenbüchen festgehalten werden, bedarf es unseres Erachtens einer unmissverständlichen Abgrenzung der Nebenbücher von den Vorsystemen. Als Erleichterung sollte in § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E nur auf die Nebenbücher abgestellt werden, die einer Verdichtung im Hauptbuch unterliegen (wie in Rz. 99 GoBD beschrieben).

Zu § 2 Abs. 1 DSFinVBV-E: Allgemeine Grundsätze (Gliederung der Daten)

Im Sinne der Dateinamensortierung sollte geprüft werden, ob ein Namens**suffix** dem -präfix vorzuziehen ist, da ansonsten zum Beispiel die Teildateien „001“ von verschiedenen Dateien zusammensortiert werden, während bei einer nachgestellten Nummerierung der alphanumerische Hauptdateiname die Sortierung bestimmt (vgl. Seite 30 der Begründung).

Zu § 2 Abs. 3 DSFinVBV-E: Mehrere Systeme

Gemäß § 2 Abs. 3 DSFinVBV-E soll es – wie in unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf angeregt – nun möglich werden, die Einzeldaten über mehrere Systeme nach dem Datenschema gemäß §§ 3 bis 13 DSFinVBV-E jeweils je System bereitzustellen.

Damit würde die Verordnung in Einklang mit § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG und § 60 Abs. 2 EStDV gebracht, die den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Erstellung einer Handelsbilanz und einer steuerlichen Überleitungsrechnung einräumen. Die daraus folgende Anforderung an

die Dokumentation der Saldenübernahme von einem System (z. B. Unternehmensstandardsoftware) in ein anderes (z. B. Steuerbilanzsoftware) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 3 Abs. 26 und 27 DSFinVBV-E ist nachvollziehbar und sachgerecht.

Petitum:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass Einzeldaten über mehrere Systeme bereitgestellt werden können.

Zu § 3 DSFinVBV-E – Allgemeine Buchführungsdaten**Zu § 3 Abs. 2 DSFinVBV-E: Gegenkonto-Konzept**

§ 3 Abs 2 des aktuellen DSFinVBV-E enthält grundsätzlich weiter die Vorgaben von § 3 Abs. 1 DSFinVBV-E nach dem Bearbeitungsstand vom 1. Dezember 2023. Darin wird aus unserer Sicht weiterhin ein **Gegenkonto-Konzept** unterstellt. Diese Darstellung ist für die Nutzer von ERP-Systemen technisch sehr aufwändig¹. Hier werden alle Transaktionen mit einer Journal- bzw. Beleg- oder Dokumentnummer verknüpft, bei der mehrere Gegenkontonummern vorhanden sein können.

Petitum:

Wir bitten darum, auch eine journalbasierte Darstellung zu ermöglichen und § 3 Abs. 2 DSFinVBV dementsprechend zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 16 DSFinVBV-E: Feld „BU-DAT“

Das Feld soll das Datum enthalten, an dem der Geschäftsvorfall sich **ertragsteuerlich** auswirkt. Allerdings handelt es sich bei den zu übermittelnden Journal-Daten um die **handelsrechtliche** bzw. steuerliche Buchführung. Mitunter steht zum Buchungsdatum der Zeitpunkt der ertragsteuerlichen Auswirkung noch nicht fest (Beispiele: Rückstellungen, Abschreibungen, Kaufpreisanpassungen durch Earn-outs, vorweggenommene Veräußerungskosten nach § 8b KStG).

Petitum:

Das Wort „ertragsteuerlich“ sollte durch das Wort „handelsrechtlich“ ersetzt werden.

¹ Vgl. Kowallik, Andreas, Diskussionsentwurf einer Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten, in: Der Betrieb, 09/2024, S. 492-494 (493).

Zu §§ 3 bis 13 DSFinVBV-E: Unbedenkliche Systeme

Die Bereitstellung des Datenstandards gemäß den §§ 3 bis 13 DSFinVBV-E ist – wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf erwähnt – maßgeblich von den jeweiligen Softwareanbietern abhängig. Der vorliegende zweite Diskussionsentwurf wurde ausdrücklich nur an ausgewählte Softwarehersteller übersandt. Ziel sollte es sein, dass eine Liste von Softwarelösungen vorliegt, die dem erforderlichen Datenstandard entsprechen. Im Hinblick auf die sehr umfangreichen technischen Anforderungen der Verordnung und die weitreichenden Rechtsfolgen bei einer Nichteinhaltung der DSFinVBV (gemäß § 158 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 162 Abs. 2 AO wird die Befugnis zur Schätzung eröffnet) sollten den Steuerpflichtigen die aus Sicht der Finanzverwaltung unbedenklichen Systeme mitgeteilt werden.

Derart technische Anforderungen zu überprüfen, wie sie sich aus dem Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung für den Datenexport ergeben, kann weder den Steuerpflichtigen noch den steuerberatenden Berufen zugemutet werden. Anders als bei der ebenfalls sehr technischen Anforderung zur Übermittlung der E-Bilanz gemäß § 5b EStG geht es hier nicht (lediglich) um die fristgerechte Übermittlung für Zwecke der Steuerveranlagung. Bei der E-Bilanz wird bereits durch den Softwareanbieter eine Validierung für den amtlich vorgeschriebenen Datensatz (laut Taxonomie) und eine Schnittstelle für die Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung gewährleistet. Bei der DSFinVBV geht es dagegen um eine unter Umständen sehr weitreichende Schätzungsbefugnis ohne Möglichkeit der vorherigen Validierung.

Petitum:

Die DSFinVBV sollte um eine (nicht abschließende) Positivliste ergänzt werden, aus der sich ergibt, welche ERP-Software (mit einem Datenexportstandard) aus Sicht der Finanzverwaltung als ordnungsgemäß (im Sinne der DSFinVBV) angesehen wird. Veröffentlicht werden sollte die Liste möglichst als BMF-Schreiben.

Die Positivliste würde zu mehr Transparenz im (ERP-/Steuer-)Softwaremarkt und zu mehr Rechtssicherheit bei den Steuerpflichtigen beitragen. Nicht aufgeführte Softwarelösungen würden dadurch unattraktiv bzw. faktisch zur Umsetzung der DSFinVBV „gezwungen“. Datenverarbeitungssysteme, die aus eigener Erfahrung der Finanzverwaltung aufbereitungsintensiv sind, könnten zur Umsetzung bewegt werden, ohne dass Steuerpflichtige – lediglich aufgrund der Auswahl einer vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Softwarelösung – negative Rechtsfolgen zu befürchten hätten.

Mindestens sollte ein kostenfreies Validierungstool (analog zur Kassensicherung) bereitgestellt werden, mit dem die Konformität des Datensatzes mit dem XBRL-Standard geprüft und eine Basis-Validierung durchgeführt werden kann.

Zu § 8 DSFinVBV-E – Umsatzsteuerjournal

Zu § 8 Abs. 1 DSFinVBV-E: Umsatzsteuerjournal

a) **Satz 1** fordert die Abbildung der umsatzsteuerlichen Vorgänge in einem Umsatzsteuerjournal. Zwar werden in den Unternehmen die umsatzsteuerlichen Vorgänge gemäß § 63 UStDV aufgezeichnet, ein separates Umsatzsteuerjournal wird dort allerdings nicht gefordert. Stattdessen werden die umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte mit den Eintragungen in den Sachkonten (Hauptbuch) verknüpft.

Petitum:

Die Verpflichtung zur Darstellung der Vorgänge in einem Umsatzsteuerjournal sollte entfallen. Sollte mit der Aussage ein Report gemeint sein, bitten wir dies klarzustellen.

b) § 8 Abs. 1 **Satz 2** DSFinVBV-E fordert, dass sich "aus den übermittelten Daten des Umsatzsteuerjournals ... grundsätzlich die Werte der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ableiten lassen". Dies entspricht den Anforderungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 DSFinVBV-E nach dem Bearbeitungsstand vom 1. Dezember 2023. Lediglich die Einschränkung "grundsätzlich" wurde eingefügt, wobei unklar bleibt, wie diese zu interpretieren ist.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, in welchen Fällen sich die Werte der Voranmeldungen und Jahreserklärungen nicht ableiten zu lassen brauchen. Zur technischen Möglichkeit der geforderten Darstellung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 2 Abs. 2 Satz 2 zum DSFinVBV-E vom 24. Januar 2024.

Zu § 8 Abs. 2 DSFinVBV-E: Umsatzsteuer-Organschaft

Gemäß **Satz 1** ist bei **umsatzsteuerlichen Organschaften** das Journal getrennt für den Organträger und jede Organgesellschaft zu erstellen. Der Organträger erstellt aber kein Journal

für die Gruppe. Zudem werden in vielen Unternehmen innerorganischaftliche Umsätze zunächst wie Umsätze mit fremden Dritten – also nicht als umsatzsteuerfrei – gebucht und dann nachträglich herauskonsolidiert. Eine reine Addition der unkorrigierten Werte der Organgesellschaften wird folglich die Werte der Voranmeldungen bzw. Erklärungen ergeben.

Petitum:

Das Journal für den Organträger sollte entfallen. Für die Organgesellschaften verweisen wir auf das Petitum zu § 8 Abs. 1 DSFinVBV-E.

Zu § 10 DSFinVBV-E – Überleitung E-Bilanz**§ 10 Abs. 4 und 5 DSFinVBV-E: Felder „E_BIL_TAX“ und „E_BIL_BILSTAN“**

Wir begrüßen den erkennbaren Versuch, Redundanzen zu vermeiden. In § 10 DSFinVBV-E gelingt dies jedoch nicht, wenn zu **jedem** Konto die Taxonomie-Art, die -Version und der Bilanzierungsstandard geliefert werden muss. Für eine übermittelte E-Bilanz wird diese Auswahl **einmalig** festgelegt. Die Felder „E_BIL_TAX“ und „E_BIL_BILSTAN“ enthalten somit über den gesamten Kontenplan identische Angaben.

Petitum:

Die dargelegte Redundanz sollte beseitigt werden.

Zu § 11 DSFinVBV-E – Digitale Belege

a) Wir begrüßen, dass die Belege nicht pauschal, sondern nur auf Anforderung mitgeliefert werden müssen (§ 11 Abs. 2 DSFinVBV-E). Insbesondere bei anschlussgeprüften Unternehmen ist jedoch zu beachten, dass neben Datenträgern in der Regel auch Z1-Zugriffe mit der Möglichkeit des Zugriffs auf optische Archive und Belege zur Verfügung gestellt werden und daher eine zusätzliche Anforderung – wie in § 11 Abs. 2 DSFinVBV-E geregelt – in diesen Fällen nur die absolute Ausnahme bleiben sollte, um den Aufwand auf Seiten der Unternehmen nicht unnötig zu erhöhen. Diese Unternehmen halten in der Regel dauerhaft eigene Räumlichkeiten für die Prüfung durch die Finanzverwaltung in ihren Unternehmen vor, wodurch auch Kosten entstehen. Eine Belegzurverfügungstellung, wie in § 11 DSFinVBV-E dargestellt, ist daher in diesen Fällen in der Regel nicht erforderlich.

Petitum:

§ 11 Abs. 2 DSFinVBV-E sollte um den Hinweis erweitert werden, dass eine solche Anforderung nur im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens erfolgen darf.

b) Zudem weisen wir auf folgende **praktische Umsetzungsschwierigkeiten** hin:

- **Feld „BELEGVERZEICHNIS“.** Hier kann es schwierig sein, beim Export der Tabelle für die Datei „Belege“ schon genaue Pfadangaben zu machen, wenn sich im weiteren Exportverlauf für die Belege selbst (mitunter große Datenmengen) der Bedarf zur Aufteilung von Dateimengen oder Umbenennung von Ordnern ergibt (die maximale Pfadlänge im Windows-Standard liegt bei 260 Zeichen).
- Außerdem ist nicht klar, wie in dieser Tabelle schon beim Export berücksichtigt werden kann, wenn **bestimmte Belege von der Finanzverwaltung bereits mit angefordert** wurden (dann Einträge in den Feldern, die als „Pflichtfeld, sofern digitale Belege mitgeliefert werden“ gekennzeichnet sind). In diesem Fall würden für einige Belege Einträge verpflichtend sein, und für die nicht angeforderten Belege nicht.
- Die geforderte Verknüpfung zwischen Buchungssatz und digitalem Beleg kann bei einem technischen Schlüssel mit **Verweis auf ein Dokumenten-Managementsystem** u. U. nicht einfach erzeugt werden, da es sich hier um eine API/Interface handelt und nicht um einen Link auf ein Datenverzeichnis mit einer PDF-Datei. Dieser Fall sollte ausgenommen werden. Eine Verlinkung ohne direkten kombinierten Zugriff ist ferner nur bedingt hilfreich. Letzteres ist derzeit im Rahmen der GoBD nicht vorgesehen.

Zu § 12 DSFinVBV-E – Anlagevermögen

§ 5b Abs. 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 sieht eine verpflichtende Übermittlung des Anlagenpiegels und des ihm zugrundeliegenden Anlagenverzeichnisses im Rahmen der E-Bilanz vor (ab dem Wirtschaftsjahr 2027). In Anbetracht der zu erwartenden Implementierungszeit für die DSFinVBV stellt sich dann ganz grundsätzlich die Frage, warum es zusätzlich einer erneuten Übermittlung der Anlageninformationen im Rahmen der DSFinVBV (d. h. einer Außenprüfung) bedarf.

Petitum:

Daten zum Anlagevermögen sollten nicht zweimal (d. h. im Rahmen der E-Bilanz und der DSFinVBV) an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen, sondern nur einmal (Once-only-Prinzip).

Zu § 15 DSFinVBV-E – Technischer Datenstandard**Formulierungshinweis**

In Abs. 4 Satz 1 sollte formuliert werden, dass bei „der Erstellung **von** csv-Dateien“ die sich anschließenden Grundsätze zu beachten sind (redaktioneller Hinweis).

Feldlänge (Abs. 4 Nr. 4)

Eine Begrenzung der Feldlänge auf 1.000 Zeichen (vgl. Seite 60 der Begründung) ist weder der Spezifikation „XBRL-CSV: CSV representation of XBRL data 1.0“ noch den allgemeinen JSON-Definitionen zu entnehmen und ist u. E. auch nicht zeitgemäß. Noch gut zu verarbeiten sind Feldgrößen von bis zu einigen hundert Kilobytes, was in der UTF-8-Kodierung zu einer rechnerischen Feldlänge von bis zu 1.000.000 Zeichen reichen würde.

Zu § 16 DSFinVBV-E – Inkrafttreten und Anwendungsregelung

Auch der zweite Diskussionsentwurf der DSFinVBV sieht (jetzt in § 16 Abs. 1) unverändert weiter einen Vorlauf von nur drei Jahren vor, nach dessen Ende die Vorgaben der DSFinVBV einzuhalten sein sollen. Diese Frist ist vor dem Hintergrund des erwartbaren, oben beschriebenen Mehraufwands und der Anpassungserfordernisse bei den Unternehmen zu kurz bemessen. Selbst wenn unsere Petiten Berücksichtigung finden, kommt hinzu, dass einige Branchen (wie z. B. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) schon im Hinblick auf die eigenen Rechnungslegungsvorschriften (in den §§ 340 ff. HGB und RechKredV; §§ 341 ff. HGB und RechVersV) über eine äußerst komplexe Softwarelandschaft verfügen, deren Umstellung auf die neuen Vorgaben extrem aufwändig und kostenintensiv ist.

Petitum:

Der Übergangszeitraum bis zur Anwendung der DSFinVBV sollte mindestens fünf Jahre betragen.